

Hauptsatzung der Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stapelfeld vom 07.12.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 11.02.2016 zum Az: 14/082-10/76/0 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Stapelfeld erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

In Rot ein breiter silberner Balken, belegt mit einem zweiachsigen, deichsellosen blauen Planwagen mit breiten Radfelgen.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

Auf weißem Flaggentuch der blaue Frachtwagen des Gemeindegewappens. Das Flaggentuch ist oben und unten zunächst durch einen schmalen blauen, dann einen breiten roten Streifen begrenzt. Zwischen dem blauen und dem roten jeweils ein sehr schmaler weißer Streifen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Stapelfeld Kreis Stormarn“

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle zwölf Wochen einzuberufen.

§ 3 Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über

- Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Streitwert von € 10.000 nicht überschritten wird
- Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von € 3.000 nicht übersteigt
- Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 10.000 nicht übersteigt.
- Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Einzelwert von € 1.000
- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von € 6.000
- Vergabe v. Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von € 3.000
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. BauGB
- Stundungen bis zu einem Betrag von € 7.500
- Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von € 5.000

- Abschluss von Leasingverträgen soweit der jährliche Mietzins € 1.000 nicht übersteigt.
- die Anmietung bzw. Vermietung und Anpachtung bzw. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins € 4.800 nicht übersteigt,
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von € 10.000 nicht überschritten wird,
- Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 3.000,
- Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 1.000.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
2 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanz-, Steuer- und Grundstückswesen, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

b) Bau- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Hoch- und Tiefbau, Bauhof, Bauleitplanung, gemeindeeigene Gebäude, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Verschönerung des Ortsbildes, gemeindeeigene Anlagen einschließlich Dorferneuerung

c) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
2 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten

d) Werkausschuss:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
2 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Fernwärmeversorgung Stapelfeld“

e) Kindertagesstättenausschuss:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
2 wählbare Stapelfelder Bürger

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des gemeindeeigenen Kindergartens, Reinbeker Straße 4

- Entwicklung des KiTa-Konzeptes einschließlich Personalangelegenheiten außerhalb des Stellenplanes
- Beratung über die Höhe der Elternbeiträge
- Beratung der Stellenpläne

- Entscheidung bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Beschwerdeverfahren
 - Beratung des Trägers bei Gewährung von Zuschüssen zum Elternbeitrag nach sozialen Gesichtspunkten
- (2) Die Gemeindevertretung kann für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter wählen, der im Verhinderungsfalle das Ausschussmitglied vertritt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann durch den Bürgermeister eine Versammlung der Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung durch den Bürgermeister aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn 30 % der anwesenden Einwohner dies verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzusetzen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie 30 % der Stimmen der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung (innerhalb von neun Wochen) zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne

Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von € 1.200, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 100, halten.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 1.200, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 100 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Stapelfeld erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek (www.amtsiek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- (2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ bekanntgemacht.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Stapelfeld und das Amt Siek sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11
Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Hauptsatzung gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.10.2008 sowie die darauf beruhende 1. Änderung vom 04.03.2013 und die 2. Änderung vom 02.07.2015 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 11.02.2016 zum Az.: 14/082-10/76/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapelfeld, 16.02.2016

Jürgen Westphal
(Bürgermeister)